

# **Electronic-Banking-Dienstleistung der Commerzbank Zrt.**

## **Allgemeine Vertragsbedingungen**

### **1. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachstehend **AVB** genannt) gelten für sämtliche mittels des Electronic-Banking-Systems der Commerzbank erbrachten Electronic-Banking-Dienstleistungen (nachstehend **Dienstleistung** genannt), die die Commerzbank Zrt. (Sitz: Széchenyi rakpart 8., H-1054 Budapest; Firmenregisternummer beim Firmengericht des Hauptstädtischen Gerichts: 01-10-042115, Nummer der Genehmigung für die Tätigkeit: Beschluss Nr. 20/1993 der ungarischen Staatlichen Bankenaufsicht (AktENZEICHEN. 01257/1993.)) – nachstehend **Bank** genannt – im Zusammenhang mit den von ihr für den Kontoinhaber eröffneten und geführten Zahlungskonten erbringt.

1.2 Die Bestimmungen der AVB sind sowohl für den Kontoinhaber als auch für die Bank verbindlich, in den Einzelverträgen (Definition in Ziffer 2 unten) über die einzelnen Dienstleistungen können die Parteien jedoch einvernehmlich von diesen abweichen.

1.3 Bei Abweichungen zwischen einem Vertrag und den AVB oder der Geschäftsordnung der Bank (nachstehend Geschäftsordnung genannt) sind die Bestimmungen des Vertrags maßgeblich. Bei Abweichungen zwischen den AVB und der Geschäftsordnung oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zahlungsverkehrsdienstleistungen sind die Bestimmungen der AVB maßgeblich.

1.4 Ist eine Angelegenheit bezüglich einer Dienstleistung im Vertrag oder in den vorliegenden AVB nicht geregelt, sind die jeweils geltende Geschäftsordnung, die jeweils geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zahlungsverkehrsdienstleistungen und die jeweils für den Kunden geltende Konditionenliste (nachstehende Konditionenliste genannt) der Bank sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

**1.5 Die Bank weist den Kontoinhaber/Kunden hiermit auch gesondert auf die fett gedruckten Teile der Allgemeinen Vertragsbedingungen hin.**

### **2. Begriffsbestimmungen**

**Electronic-Banking-System:** das für die Vornahme von Electronic-Banking-Transaktionen geeignete Zahlungsverkehrs- bzw. Zahlungsauftragssystem mit – über einen Rechner hergestelltem – Fernzugriff, über das der Kontoinhaber der Bank Zahlungsaufträge übermitteln kann und sonstige Transaktionen, insbesondere die Einsicht und das Herunterladen von Kontoinformationen, durchführen kann.

**Electronic-Banking-Software:** die Software, die das - von der Bank dem Kunden bereitgestellte - kundenseitige Programm des Electronic-Banking-Systems enthält oder über ein Internet Portal zugänglich ist und den verfassungsberechtigten Benutzern die Vornahme von Electronic-Banking-Transaktionen ermöglicht.

**Commerzbank Electra-Software:** die Software unter dem Namen „Electra“, die das kundenseitige Programm des Electronic-Banking-Systems enthält und den Benutzern die Vornahme von Electronic-Banking-Transaktionen ermöglicht.

**Global Payment Plus (GPP):** die Software unter dem Namen „GPP“, die das kundenseitige Programm des Electronic-Banking-Systems enthält und den Benutzern über das Firmenkundenportal der Commerzbank Gruppe die Vornahme von Electronic-Banking-Transaktionen ermöglicht. GPP ist eine EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) Kundenapplikation auf dem Firmenkundenportal (kein Onlinebanking), mit der ein File Upload und File Download vorgenommen werden kann.

**Sonstige Electronic Banking Kanäle (SWIFT, EBICS, „host-to-host“ Verbindung):** Kommunikationskanäle für das Electronic-Banking-System, bei denen die Bank keine kundenseitige Softwarelösung zur Verfügung stellt.

**Individueller (nicht als Stapelzahlung eingereichter) Zahlungsauftrag:** Vom Kontoinhaber über das Electronic-Banking-System für eine Transaktion gesondert übermittelter Zahlungsauftrag, der nicht über einen Datei-Upload an die Bank übertragen wird. Ein solcher Auftrag kann nur mittels der Commerzbank Electra-Software eingereicht werden.

**Vertrag:** zwischen der Bank und dem Kontoinhaber abgeschlossener Einzelvertrag über die Electronic-Banking-Dienstleistung. Feste Bestandteile des Vertrags bilden die vorliegenden AVB, die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zahlungsverkehrsdienstleistungen sowie die Konditionsliste der Bank.

**Zugangspasswort:** geheimes Passwort zur individuellen Identifizierung der verfügungsberechtigten Personen für die Anmeldung in der Electronic-Banking-Software beziehungsweise bei der Bank.

**Unterschriftspasswort:** für die Autorisierung der Aufträge erforderliches geheimes Identifikationspasswort, das über die Electronic-Banking-Software an die Bank übermittelt wird und über das alle zeichnungsberechtigten Benutzer verfügen.

**photoTAN Unterschrift:** Unterschriftslösung in GPP. Aufträge werden mit einem Passwort authentifiziert, das in einer Applikation auf einem geeigneten mobilen Endgerät (Android oder iOS Smartphone) oder mit einem photoTAN Lesegerät generiert wird.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistung sind der Abschluss eines gültigen Bankkontovertrags und eines Vertrags über die Dienstleistungen, sowie die Bereitstellung der in Anlage 1 der vorliegenden AVB genannten EDV- und Telekommunikationsvorrichtungen.

3.2 Im Rahmen der Dienstleistung kann der Kontoinhaber der Bank Aufträge bezüglich der im Vertrag und in Ziffer 6 der vorliegenden AVB genannten Dienstleistungen vorlegen und die über diese erstellten Listen und Auszüge abrufen.

3.3 Mit der Nutzung des Electronic-Banking-Systems kann der Kontoinhaber elektronische Kontoauszüge über die auf seinen in das System einbezogenen Bankkonten vorgenommenen Zahlungsverkehrstransaktionen erstellen. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass ungeachtet des oben Gesagten auch weiterhin nur die von der Bank beleghaft (schriftlich) übermittelten Kontoauszüge als authentisch gelten. Die vom Electronic-Banking-System übermittelten und aus diesem System ausgedruckten Angaben sind lediglich informativer Natur. Die Kontoauszüge über die mit dem Electronic-Banking-System vorgenommenen Transaktionen übermittelt die Bank dem Kontoinhaber auch weiterhin gemäß den Vorgaben des betreffenden Bankkontovertrags oder der Geschäftsordnung für den Zahlungsverkehr mit dem dort vorgeschriebenen Inhalt, auf die dort vorgeschriebene Art und Weise und mit der dort vorgeschriebenen Häufigkeit. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber gegen eine Gebühr Informationen über seinen aktuellen Kontostand, die an einem bestimmten Tag erfüllten Transaktionen und die schwebenden Posten anfordern.

3.4 Die Bank ist berechtigt, im Rahmen des Electronic-Banking-Systems zur Erfüllung einzelner Dienstleistungen (z. B. Installation, Fehlerbehebung, Gewährleistung) Dritte als Experten hinzuzuziehen.

3.5 Die Bank erfüllt ihre Informationspflicht gegenüber dem Kontoinhaber.

**3.6. Die Bank ist berechtigt, anstelle der in den Einzelverträgen festgelegten elektronischen Signaturverfahren eine andere, sicherere E-Signaturlösung anzubieten oder – bei zwingenden Branchenvorschriften – vom Kontoinhaber die Verwendung solcher E-Signaturen (z.B. photoTAN Unterschrift) zu verlangen. Mit der Nutzung akzeptiert der Kontoinhaber die Nutzungsbedingungen der Bank.**

### 4. Funktionsweise des Electronic-Banking-Systems

4.1 Die Bank bearbeitet die über das Electronic-Banking-System an sie übermittelten inhaltlich und formal fehlerfreien Zahlungsaufträge und erledigt die der Bank obliegenden Aufgaben der Erfüllung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverkehr und der jeweils geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie der für die einzelnen Dienstleistungen geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Allgemeinen Konditionenliste.

4.2 Der Kontoinhaber hat die für die Nutzung der Electronic-Banking-Software erforderlichen EDV- und Telekommunikationsvorrichtungen, die in der vorliegenden AVB aufgeführt sind, bereitzustellen, die Personen, die eine Verfügungsberechtigung für die Vornahme der einzelnen Transaktionen haben, und den Umfang ihrer Verfügungsberechtigung zu bestimmen, die vertrauliche Behandlung und die Aktualisierung der Unterschrifts- und der Zugangspasswörter sowie die Mitteilung diesbezüglicher Änderungen an die Bank, weiterhin den kontinuierlichen Schutz und die kontinuierliche Sicherheit seines EDV- und Telekommunikationssystems zu gewährleisten.

4.3 Die Bank gewährleistet, dass die Electronic-Banking-Software mit dem im Vertrag genannten EDV-System – Hardware- und Operationssystem – bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Die Gewährleistung der Bank

erstreckt sich nicht auf die EDV-Vorrichtungen und Peripheriegeräte des Kontoinhabers und die auf den EDV-Vorrichtungen ausgeführten sonstigen Softwares.

4.4 Die Installation der Commerzbank Electra Software übernimmt die Bank auf Wunsch des Kontoinhabers gegen die vereinbarte Gebühr. Sofern die Parteien im Vertrag etwas anderes vereinbaren und der Kontoinhaber die Installation der Commerzbank Electra Software nicht wünscht, verpflichtet sich der Kontoinhaber, die Commerzbank Electra Software gemäß dem Installations- und Benutzerhandbuch auf seinem Rechner zu installieren und in Betrieb zu nehmen. GPP Software muss nicht installiert werden, sie kann im Firmenkundenportal benutzt werden.

4.5 Sofern der Kontoinhaber die Installation der Commerzbank Electra Software nicht angefordert hat, händigt die Bank ihm das Installationspaket nach Vertragsabschluss aus. Das Installationspaket enthält: Installationssoftware, die von der Webseite der Bank heruntergeladen werden kann (mit Installations- und Gebrauchsanweisung), Produktkennung, Nutzerdaten (Gruppenname, Benutzername, Anfangspasswort) und Datenblätter mit sonstigen Angaben.

4.6 Verfügungsberechtigte natürliche Personen (Benutzer) müssen das von der Bank erhaltene Zugangspasswort bei der Installation der Electronic-Banking-Software bei der ersten Anmeldung ändern und ihr eigenes Unterschriftspasswort erstellen. Das Electronic-Banking-System kann sofort nach der Inbetriebnahme benutzt werden.

4.7 Bei der Nutzung des Electronic-Banking-Systems hat der Kontoinhaber die erhaltenen Benutzeranweisungen der Electronic-Banking-Software in vollem Umfang zu befolgen und dafür zu sorgen, dass sie von den Benutzern befolgt werden. Für Schäden infolge der Missachtung der Benutzeranweisungen haftet der Kontoinhaber.

4.8 Bei Aufträgen, die der Kontoinhaber der Bank erteilt, ist der Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge der vom EDV-System der Bank festgehaltene Zeitpunkt.

4.9 Die Dienstleistung kann rund um die Uhr in Anspruch genommen werden. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass das Electronic-Banking-System während der bankseitigen Wartung vorübergehend ausgesetzt werden kann. Die Bank hat die Wartung nach Ablauf der Annahmefristen für die einzelnen Transaktionsarten vorzunehmen, und zwar so, dass sie die Erfüllung der für den jeweiligen Tag erteilten Aufträge nicht beeinträchtigt.

4.10 Im Falle eines Fehlers in der Kommunikationsverbindung ist der Kontoinhaber – **im Falle der ausdrücklichen Zustimmung der Bank** – berechtigt, der Bank den Auftragsbestand mit seinen elektronischen Aufträgen auf elektronischem Wege zu übermitteln. Über den übermittelten Auftragsbestand hinaus muss der Kontoinhaber der Bank das mit einer bankmäßigen Unterschrift versehene Formular „Detaillierte Liste der Aufträge“ (Commerzbank Electra Software), das vom Electronic-Banking-Systems bei der Zusammenstellung des Auftragsbestands erstellt wurde und die Liste der Aufträge enthält, per Fax oder als gescannte elektronische Kopie übermitteln. Die Bank unterzieht die Posten des erhaltenen Auftragsbestands und der Begleitliste einer Einzelprüfung; für diesen Zeitraum schwebt die Erfüllung. Die Bank betrachtet nur Auftragsbestände als erfüllbar, bei denen die Angaben der Transaktionen auf dem Begleitzettel und im Auftragsbestand vollkommen identisch sind und sowohl der Auftragsbestand als auch die Begleitliste innerhalb der für die betreffende Transaktionsart geltenden Abgabefrist eingehen. Ist dies nicht der Fall, so wird die Bank alle einzelnen Zahlungstransaktionsaufträge des Auftragsbestands zurücksenden. Der Begleitzettel bezüglich zurückgesandter Aufträge übermittelt die Bank – bei gleichzeitiger Mitteilung an die kontoführende Stelle – dem Kontoinhaber und informiert ihn auf diese Weise über die Nichterfüllung der betreffenden Aufträge.

## 5. Verfügungsberechtigung

5.1 Indem er das entsprechende Formular ausfüllt, gibt der Kontoinhaber bei Vertragsabschluss den/die Namen der verfügungsberechtigten Person/en, den Umfang ihrer Verfügungsberechtigung sowie den Ort der Installation an.

5.2 Die Berechtigungen für die Nutzung des Electronic-Banking-Systems stellt die Bank wie vom Kontoinhaber angegeben ein. Es liegt in der Verantwortung des Kontoinhabers, welchen Personen er die Befugnis zur Nutzung des bei ihm betriebenen Systems erteilt. Die Gewährleistung der vertraulichen Behandlung der Verfügungsberechtigungen ist Aufgabe des Kontoinhabers. Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher oder Kleinunternehmen, so gehen die Parteien davon aus, dass durch Benutzung der Verfügungsberechtigung des Kontoinhabers eingeleitete Transaktionen vom Kontoinhaber stammen. Beweist der Kontoinhaber das Gegenteil, gehen die Parteien – wenn der Kontoinhaber kein Verbraucher oder Kleinunternehmen ist - davon aus, dass sich ein Dritter die Verfügungsberechtigung verschaffen konnte, weil der Kontoinhaber seine Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag (z. B. die vertrauliche Behandlung der Verfügungsberechtigungen) grob verletzt hat.

5.3 Der Kontoinhaber und die durch ihn befugte Person dürfen das Electronic-Banking-System ausschließlich nach den in den vorliegenden AVB und im Benutzerhandbuch festgelegten Regeln nutzen. Der Kontoinhaber hat alle unter den jeweiligen Umständen zu erwartenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Electronic-Banking-Systems und der für seine Nutzung erforderlichen sonstigen Instrumente – wie des Personenidentifikationscodes oder sonstiger Codes – zu gewährleisten. Der Kontoinhaber und die durch ihn befugte/n Person/en haben das Unterschriftspasswort und das Zugangspasswort vor jedermann geheim zu halten, die für den Betrieb des Electronic-Banking-Systems erforderlichen technischen Vorrichtungen an einem gesonderten Ort aufzubewahren und zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erlangen. Der Kontoinhaber und die durch ihn befugte Person dürfen ihren Personenidentifikationscode und andere für die Nutzung des Electronic-Banking-Systems erforderliche Codes nicht notieren oder an Gegenständen, die Teil des Electronic-Banking-Systems sind, oder anderen Gegenständen, die zusammen mit dem Electronic-Banking-System aufbewahrt werden, anbringen. Für Schäden infolge der Nutzung dieser Daten durch Unbefugte übernimmt die Bank keine Haftung, außer in den Fällen und der Haftung, die in den Ziffern 8.12 und 8.13 beschrieben sind.

5.4 Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Registrierung der Personen, die Verfügung zum Electronic-Banking-System haben, unabhängig von den Personen ist, die in Papierform zur Verfügung über die Konten des Kontoinhabers berechtigt und auf dem Unterschriftsblatt benannt sind. Vom Unterschriftsblatt gestrichene Personen streicht die Bank nicht automatisch von der Liste der zur Nutzung des Electronic-Banking-Systems berechtigten Personen, und umgekehrt. Dementsprechend ist für die Benennung von Personen auf dem Unterschriftsblatt beziehungsweise für die Anmeldung von Personen, die Verfügung zum Electronic-Banking-System haben, und ihre Streichung allein der Kontoinhaber verantwortlich.

5.5 Die über das Electronic-Banking-System übermittelten Informationen sind verschlüsselt, das System ist gegen illegale Zugriffe geschützt, es können sich nur Personen anmelden, die über ein gültiges Zugangs- und Unterschriftspasswort verfügen. Das Electronic-Banking-System bearbeitet ohne Formfehler und mit einem gültigen Passwort übermittelte Aufträge als Aufträge des Kontoinhabers.

5.6 Der Kontoinhaber und/oder der Verfügungsberechtigte bestätigt die über das Electronic-Banking-System erteilten Zahlungsaufträge nach der Eingabe der Angaben zu den Zahlungsaufträgen auf die im Einzelvertrag vereinbarte Art und Weise mittels einer der von der Bank bereit gestellten elektronischen Unterschriftsverfahren.

## **6. Electronic-Banking-Dienstleistungen**

### **6.1 Electronic-Banking-System Commerzbank Electra Software**

#### **6.1.1 Basisdienstleistungen der Light-Version des Systems Electra der Commerzbank (kann nur an einem Arbeitsplatz installiert werden)**

- Einleitung von Forintüberweisungen – auch Sofortzahlungen - zulasten von Forintkonten
- Einleitung von Forintumbuchungen zulasten von Forintkonten innerhalb der Bank
- Einleitung von Forintumbuchungen auf eigene Konten zulasten von Forintkonten
- Veranlassung von sich wiederholenden Aufträgen (Daueraufträgen)
- Anmeldung von Bargeldabhebungen
- Einleitung von Devisenüberweisungen zulasten von Forint- und Devisenkonten
- Einleitung von SEPA Zahlungsaufträgen
- Festanlegung von Einlagen, Kündigung von Einlagen
- Erteilung von Einzugsermächtigungen
- Korrespondenz im freien Format
- Abrufen von Kursinformationen
- Abrufen von elektronischen Kontoauszügen
- Abfragen des aktuellen Kontostandes
- Abfragen der am jeweiligen Tag erfüllten Transaktionen
- Abfragen der Kontobewegungen
- Export und Import von Daten in einem bestimmten Format
- Verschlüsselte Datenübermittlung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber.

## **6.1.2 Basisdienstleistungen der Unternehmensversion des Systems Electra der Commerzbank (Netzwerkversion)**

- Einleitung von Forintüberweisungen – auch Sofortzahlungen - zulasten von Forintkonten
- Einleitung von Forintumbuchungen zulasten von Forintkonten innerhalb der Bank
- Einleitung von Forintumbuchungen auf eigene Konten zulasten von Forintkonten
- Veranlassung von sich wiederholenden Aufträgen (Daueraufträgen)
- Verwaltung von Einzugsermächtigungen
- Inkassoverwaltung
- Anmeldung von Bargeldabhebungen
- Einleitung von Devisenüberweisungen zulasten von Forint- und Devisenkonten
- Einleitung von SEPA Zahlungsaufträgen
- Ausstellung von Devisenschecks
- Einleitung von Forintüberweisungen ins Ausland zulasten von Forint- oder Devisenkonten
- Verwaltung von Auszahlungsanweisungen der Post
- Festanlegung von Einlagen, Kündigung von Einlagen
- Erteilung von Einzugsermächtigungen
- Korrespondenz im freien Format
- Abrufen von Kursinformationen
- Abrufen von elektronischen Kontoauszügen
- Abfragen des aktuellen Kontostandes
- Abfragen der am jeweiligen Tag erfüllten Transaktionen
- Abfragen der Kontobewegungen
- Export und Import von Daten in einem bestimmten Format
- Verschlüsselte Datenübermittlung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber
- Einleitung von Gruppenüberweisungen, Empfangen von DETSTA- und STATUSZ-Berichten.

## **6.1.3 Dienstleisterversion des Systems Electra der Commerzbank**

- Die in Ziffer 6.1.2 genannten Dienstleistungen und
- Einleitung von Einzugsaufträgen, Empfangen von DETSTA- und STATUSZ-Berichten
- Verwaltung von Vollmachten
- Empfangen der Daten von Postanweisungen.

## **6.2 Global Payment Plus Software**

- Einleitung von Forintüberweisungen zulasten von Forintkonten
- Einleitung von Devisenüberweisungen zulasten von Forint- und Devisenkonten
- Einleitung von SEPA Zahlungsaufträgen
- Verwaltung von Gruppenüberweisungen (kann aufgrund einer gesonderten Vereinbarung aktiviert werden)
- Verwaltung von Auszahlungsanweisungen der Post
- Abrufen von elektronischen Kontoauszügen
- Abfragen des aktuellen Kontostandes
- Abfragen der am jeweiligen Tag erfüllten Transaktionen
- Abfragen der Kontobewegungen
- Verschlüsselte Datenübermittlung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber
- Export und Import von Daten in einem bestimmten Format

## **7. Erfüllung von Zahlungsaufträgen**

7.1 Die Bank erfüllt die vom Kontoinhaber über das Electronic-Banking-System erteilten Aufträge gemäß den jeweils relevanten Verträgen und der Konditionenliste. Die Gebühren für die Aufträge enthält die jeweils geltende Konditionenliste der Bank.

7.2 Über das System kann der Kontoinhaber Überweisungs- und Umbuchungsaufträge zulasten von bei der Bank geführten Konten erteilen.

7.3. Über das Electronic-Banking-System erteilte Aufträge mit Formfehlern oder sonstigen inhaltlichen Fehlern nimmt die Bank nicht an, sondern lehnt sie automatisch ab. Die Entgegennahme der elektronischen Mitteilungen mit den Informationen über die Rücksendung und die Auslegung dieser Informationen ist Aufgabe des Kontoinhabers. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kontoinhaber diese Informationen in anderer Form mitzuteilen.

7.4. Zahlungsaufträge die als Sofortzahlungen gelten werden von der Bank gemäß den im Gesetz bestimmten Erfüllungsfristen ausgeführt.

7.5 Forint-Aufträge, die keine Sofortzahlungen sind, sowie die VIBER-Aufträge nimmt die Bank bei gleichzeitiger Belastung des Bankkontos des Kontoinhabers als bis zur jeweils geltenden Abgabefrist eingegangene Erfüllungen desselben Tages an. Die Aufträge werden am auf den Eingang folgenden Bankarbeitstag erfüllt, wenn sie an einem Bankarbeitstag nach Ablauf der Abgabefrist oder an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, eingereicht wurden.

7.6 Devisenüberweisungsaufträge (sowohl solche auf Forintbasis als auch solche auf Devisenbasis) werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr, den jeweils geltenden Geschäftsbedingungen, den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zahlungsverkehrsdienstleistungen und der Konditionsliste der Bank erfüllt.

7.7 Kann ein Devisen- oder VIBER-Überweisungsauftrag aus Gründen, die nicht bei der Bank liegen, nicht erfüllt werden, informiert die Bank den Kontoinhaber – bei gleichzeitiger Mitteilung an die kontoführende Stelle – gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zahlungsverkehrsdienstleistungen über die Nichterfüllung des Auftrags.

7.8 Über das Electronic-Banking-System erteilte Zahlungsaufträge kann der Kontoinhaber nicht auf elektronischem Wege stornieren. Stornierungen von Überweisungen können durch einen mit einer bankmäßigen Unterschrift versehenen und per Fax an die Bank übermittelten Löschantrag veranlasst werden, der folgende Angaben zur Identifizierung der Transaktion enthalten muss: Gesamtbetrag des Auftragspakets, Anzahl der Posten, Zeitpunkt der Erstellung und der Übermittlung des Pakets. (Diese Angaben enthält in der Commerzbank Electra-Software die Funktion „Drucken (Vollständige Liste)“ des Transaktionspakets.) Die Bank unternimmt alles, was von ihr zu erwarten ist, um dem Löschantrag zu entsprechen, kann jedoch wegen der Besonderheiten der elektronischen Bearbeitung keine Haftung für die Erfüllung von Löschanträgen übernehmen.

## 8. Meldepflicht, Haftung, Sperrung, Beschwerden

8.1 Der Kontoinhaber hat sich bei der Nutzung des Electronic-Banking-Systems so zu verhalten, wie es unter den gegebenen Umständen allgemein zu erwarten ist, insbesondere der Bank unverzüglich zu melden, wenn er festgestellt hat, dass

- a) sich sein Rechner, der die Verfügung zum Electronic-Banking-System ermöglicht, beziehungsweise das Electronic-Banking-System, nicht mehr in seinem Besitz (seiner Verwahrung) befindet;
- b) Dritte Kenntnis von seinem Personenidentifikationscode oder einem sonstigen Code, seinem Unterschrifts- und/oder Zugangspasswort oder anderen ähnlichen Kenndaten, die für die Nutzung des Electronic-Banking-Systems erforderlich sind, erlangt haben;
- c) auf dem Kontoauszug beziehungsweise auf dem Bankkonto unberechtigte Transaktionen ausgewiesen wurden;
- d) über das Electronic-Banking-System ohne Vollmacht Zahlungstransaktionen veranlasst wurden.

8.2 Der Kontoinhaber kann an Werktagen von 8 bis 17 Uhr unter der Telefonnummer +36-1-374 8168 telefonisch, von 0 bis 24 Uhr unter der Faxnummer +36-1-269 4517 per Telefax und während der Schalterstunden in jeder Filiale der Bank schriftlich Meldung erstatten. Die Meldung muss die persönlichen Daten des Meldenden, den Namen des Kontoinhabers, die Kontonummer sowie die Bezeichnung, den Ort und den Zeitpunkt des gemeldeten Ereignisses enthalten.

8.3 Die Bank kann die Meldung nur annehmen, wenn der Meldende identifiziert werden kann, die Kontonummer korrekt angegeben wurde und anhand der Umstände und des Inhalts der Meldung davon auszugehen ist, dass die darin gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Bank ist berechtigt, zum Zwecke der Identifizierung des Meldenden weitere Angaben zu verlangen, im Übrigen überprüft sie die Person des Meldenden vor der Sperrung jedoch nicht.

8.4 Nach Eingang der Meldung nimmt die Bank die Sperrung des Electronic-Banking-Systems unverzüglich vor. Bis zur Aufhebung der Sperrung kann das System nicht genutzt werden. Die Bank führt nach Eingang der Meldung keine Zahlungstransaktionen auf der Grundlage von Zahlungsaufträgen, die mittels eines bargeldlosen Zahlungsinstruments erteilt wurden. **Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher oder Kleinstunternehmen**, haftet die Bank nicht für Schäden vor der Einreichung der Meldung. Die Aufhebung der

Sperrung gemäß Ziffer 8.4 kann der Kontoinhaber auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich veranlassen. Bis zur Vornahme der Aufhebung oder der endgültigen Löschung bleibt das Electronic-Banking-System oder der Benutzer gesperrt.

**Die Bank berechnet ihren Kunden für die Meldung und für die Sperrung des Systems nach der Meldung keine Gebühren, Kosten oder sonstige Zahlungsverpflichtungen.**

8.5 Die Bank haftet für Schäden, die durch Pflichtversäumnisse entstehen, durch die der Kontoinhaber seiner Meldepflicht aus der Bank anzulastenden technischen Gründen nicht nachkommen konnte.

8.6 Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass das Electronic-Banking-System bei dreimaliger falscher Eingabe des Unterschriften- oder Zugangspassworts die Verfügung zum Kundenprogramm oder das Unterschriftenrecht automatisch sperrt.

8.7 Die Aufhebung der in Ziffer 8.6 beschriebenen Sperrungen kann vom Benutzer veranlasst werden. Im Falle von Commerzbank Electra Software kann die Genehmigung der Aufhebung entweder durch eine von einem Zeichnungsberechtigten des Unternehmens eingeleitete elektronische Transaktion oder durch das Ausfüllen, die Unterzeichnung und die Übermittlung des in der Funktion „Schwarzes Brett“ bereitgestellten Formulars an die angegebene Faxnummer beantragt werden.

8.8 Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Unterschriften- und Zugangspasswörter bei der Aufhebung der Sperrung zu ändern.

8.9 Der Kontoinhaber nutzt die Electronic-Banking-Software auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung, er verbindet seinen Rechner und sein Telekommunikationssystem auf eigene Verantwortung mit dem Electronic-Banking-System der Bank. Die Bank haftet nicht für Schäden infolge der unangemessenen, unsachgemäßen und - **vorausgesetzt, dass der Kontoinhaber kein Verbraucher oder Kleinstunternehmen ist** - unbefugten Nutzung der Electronic-Banking-Software, infolge technischer Fehler beim Kontoinhaber und des daraus resultierenden Verlusts von Daten sowie infolge der unsachgemäßen Übernahme von Daten und infolge von Verbindungsfehlern. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kontoinhaber durch einen der oben genannten Umstände entstanden sind - einschließlich aufgrund nicht autorisierter Nutzung entstandener Schäden, **sofern der Kontoinhaber kein Verbraucher oder Kleinstunternehmen ist** -, weiterhin für Schäden, die durch die Nichterfüllung fehlerhafter, unvollständiger oder unerfüllbarer Aufträge entstanden sind, außer in den Fällen und der Haftung, die in den Ziffern 8.12 und 8.13 beschrieben sind. Die Bank haftet nicht für Schäden infolge der versäumten Mitteilung von Änderungen bezüglich der Person oder der Verfügungsberechtigung der zur Nutzung des Electronic-Banking-Systems Berechtigten.

8.10 Die Bank gewährleistet die Einhaltung der Rechtsnormen über den Datenschutz und die Datensicherheit, haftet im Hinblick auf die Betriebssicherheit des Electronic-Banking-Systems sowie seinen geheimen Charakter jedoch ausschließlich in dem Maße, in dem die an der Abwicklung im Rahmen der Nutzung des Systems beteiligten sonstigen Dienstleister (z. B. Telefongesellschaft) dies auch in Bezug auf ihr eigenes System tun. Für daraus entstehende Schäden übernimmt die Bank keine Schadenersatzpflicht.

8.11 Sperrung durch die Bank

Die Bank kann das Electronic-Banking-System sperren, sofern

- sie berechtigt ist, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen;
- dies im Interesse der Sicherheit des Electronic-Banking-Systems angezeigt ist;
- der Verdacht der unbefugten oder betrügerischen Nutzung des Electronic-Banking-Systems besteht;
- sie dazu gesetzlich verpflichtet ist.

Die Bank setzt den Kontoinhaber unter Angabe der oben genannten Gründe nach Möglichkeit vor der Sperrung, spätestens jedoch unverzüglich nach erfolgter Sperrung von dieser in Kenntnis, es sei denn, die geltenden Rechtsnormen gestatten dies nicht. Wenn der Grund für die Sperrung erlischt und die Bank die Sperrung aufhebt, setzt sie den Kontoinhaber davon unverzüglich in Kenntnis. **Die Bank berechnet für in diesem Punkt genannte Sperrung keine Gebühren oder sonstige Kosten.**

8.12 Haftung des Kontoinhabers im Falle von **nicht genehmigten Zahlungstransaktionen**: Im Falle von nicht genehmigten Zahlungstransaktionen, die aus der unbefugten Nutzung des Electronic-Banking-Systems resultieren, trägt der Kontoinhaber den Schaden vor der Meldung desselben bis zu einem Wert von fünfzehntausend Forint. Die oben genannte Haftung des Kontoinhabers entfällt, wenn der Schaden durch ein auf eine bestimmte Person zugeschnittenes, als bargeldloses Zahlungsmittel geltendes Verfahren verursacht wurde, das unter Verwendung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsvorrichtungen oder ohne die persönlichen Sicherheitselemente – wie den Personenidentifikationscode (PIN-Code) oder einen sonstigen Code – durchgeführt wurde, oder der Kontoinhaber durch Verschulden der Bank keine Meldung erstatten konnte.

**Die oben genannte Haftung des Kontoinhabers entfällt, wenn**

- a) es sich bei dem Kontoinhaber um einen Verbraucher oder ein Kleinstunternehmen handelt, und**
- b) der Kontoinhaber den Diebstahl, Verlust oder die unbefugte Nutzung des bargeldlosen Zahlungsinstruments vor dem Zahlungsvorgang nicht erkennen konnte,**

- c) der Schaden durch die Handlung oder Unterlassung einer Handlung des Mitarbeiters der Bank oder einer Person, die im Auftrag der Bank eine ausgelagerte Tätigkeit ausübt, entstanden ist,
- d) die Bank keine starke Kundenauthentifizierung vorgeschrieben hat,
- e) der Schaden durch einen als bargeldloses Zahlungsinstrument geltenden personalisierten Prozess verursacht wurde, der mittels eines IT- oder Telekommunikationsgerätes durchgeführt wurde und das Zahlungsinstrument ohne persönliche Sicherheitselemente verwendet wurde, oder
- f) die Bank hat nicht sichergestellt, dass der Kontoinhaber seine Meldepflicht jederzeit erfüllen kann.

Wenn der Kontoinhaber kein Verbraucher oder Kleinunternehmen ist, hat er trotz der obigen Regel auch einen fünfzehntausend Forint übersteigenden Schaden zu tragen, wenn er und/oder die verfügungsberechtigte Person schuldhaft vorgegangen ist.

**Wenn es sich bei dem Kontoinhaber um einen Verbraucher oder ein Kleinunternehmen handelt, so ist er von Schäden, die vor dem Eingang der Meldung entstehen und über den Betrag von 15.000 HUF liegen - gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer – befreit.**

Nach der Meldung trägt die Bank den Schaden. Die Bank wird von ihrer oben genannten Pflicht befreit, wenn sie beweisen kann, dass der Kontoinhaber und/oder die verfügungsberechtigte Person den Schaden, der im Zusammenhang mit der nicht genehmigten Zahlungstransaktion entstanden ist, durch betrügerisches Vorgehen oder die absichtliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner/ihrer Pflichten hinsichtlich der Sicherheit des Electronic-Banking-Systems verursacht hat.

8.13 Für die Erfüllung der Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag haften die Bank, die Mitarbeiter der Bank und die mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags beauftragten Erfüllungsgehilfen für mittelbare Schäden lediglich bis zu einem Wert von 1 000 000 EUR oder deren Gegenwert in HUF – es sei denn, in einem Einzelvertrag oder einer Rechtsnorm wurde eine geringere Wertgrenze bestimmt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden, für Schäden an Leib und Leben oder der Gesundheit oder für durch Straftaten verursachte Schäden.

8.14 Für Schäden, die ihr durch die Beschädigung, die unbefugte Nutzung, die Nutzungsüberlassung, die Abtretung, die Veränderung oder das Kopieren des Electronic-Banking-Systems entstanden sind, haftet der Kontoinhaber gegenüber der Bank in vollem Umfang.

8.15 Die ausschließliche und vollumfängliche Haftung für die Richtigkeit der in den über das Electronic-Banking-System übermittelten Aufträgen gemachten Angaben liegt beim Kontoinhaber.

8.16 Der Kontoinhaber haftet für alle durch Computerviren verursachten Schäden, die nachweislich durch ihn zur Bank gelangt sind.

8.17 Die Konfigurierungsdateien des Systems dürfen nach der Installation des Electronic-Banking-Systems nur nach vorheriger Absprache mit der Bank geändert werden. Für Schäden durch ohne Absprache vorgenommene Änderungen übernimmt die Bank keine Haftung. Die diesbezüglichen Reparaturkosten stellt sie dem Kontoinhaber in Rechnung.

8.18 Schäden, die aus einem etwaigen Datenverlust bezüglich der an die Bank übermittelten Aufträge resultieren, trägt der Kontoinhaber so lange, bis er die Bestätigung des Erhalts der Aufträge von der Bank erhält. Für Schäden, die durch Nichterfüllung von Aufträgen infolge von nach diesem Zeitpunkt eingetretenem Datenverlust entstanden sind, haftet die Bank. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Erfüllung seiner Aufträge anhand der Kontoauszüge zu kontrollieren.

8.19 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Electronic-Banking-System und den einzelnen Banktransaktionen kann der Kontoinhaber unter den in Ziffer 8.2 genannten Telefonnummern oder schriftlich (per Telefax oder Brief) bei der Bank vortragen. Die Bank beginnt bei telefonisch eingegangenen Beschwerden innerhalb eines Werktages, bei schriftlichen Beschwerden innerhalb von 3 (drei) Bankwerktagen mit der Prüfung der Reklamationen und teilt dem Kontoinhaber das Ergebnis samt Begründung – durch persönliche Übermittlung oder durch Übermittlung per Post innerhalb von fünfzehn Tagen – mit.

8.20 Außerdem ist der Kontoinhaber berechtigt, bezüglich seiner Beschwerde bei der territorial zuständigen Wirtschaftskammer angeschlossenen Schlichtungskommission, bei der Staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen, bei der Verbraucherschutzbehörde oder beim zuständigen Gericht Rechtsmittel einzulegen.

8.21 Über die Meldungen gemäß Ziffer 8.2 führt die Bank eine Aufstellung, die den Nachweis des Zeitpunkts und des Inhalts der Meldungen mindestens fünf Jahre lang zuverlässig und auf nicht veränderbare Weise gewährleistet. Die Bank ist verpflichtet, auf Wunsch des Kontoinhabers (einer von ihm bevollmächtigten Person) – für ein und dieselbe Meldung einmal – unentgeltlich eine Bescheinigung über den Zeitpunkt und den Inhalt der Meldungen auszustellen. Bescheinigungen über Meldungen, die weniger als ein Jahr zurückliegen, stellt die Bank innerhalb von 15 Werktagen, solche über Meldungen, die mehr als ein Jahr zurückliegen, innerhalb von 30 Werktagen ab Eingang der Anfrage aus.



8.22 Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, die Angaben von Meldungen gemäß Ziffer 8.2 sowie der Bank zur Verfügung stehende sonstige Angaben, die zur Aufklärung des Falls erforderlich sind, an die Ermittlungsbehörde weiterzugeben, und zwar wie folgt:

– Wenn die Transaktion nach der Meldung gemäß Ziffer 8.2 vorgenommen wurde, ist die Bank als Geschädigte berechtigt, das für die Aufklärung des Falls erforderliche Verfahren durchzuführen und die Angaben von Meldungen gemäß Ziffer 8.2 sowie der Bank zur Verfügung stehende sonstige Angaben, die zur Aufklärung des Falls erforderlich sind, an die Ermittlungsbehörde weiterzugeben, was auch die Erstattung einer Anzeige einschließt.

– Wenn die Transaktion vor der Meldung gemäß Ziffer 8.2 vorgenommen wurde, und **der Kontoinhaber kein Verbraucher oder Kleinunternehmen ist**, soll ausschließlich der Kontoinhaber Anzeige erstatten. Die Bank unternimmt auch in diesem Fall alles, was von ihr erwartet werden kann, um zur Aufklärung des Falls beizutragen, aber in diesem Fall kann die Übermittlung der Daten an die Untersuchungsbehörde oder an einen anderen Dritten in dem gesetzlich festgelegten Fall und auf eine Art und Weise erfolgen, die den Bestimmungen über das Bankgeheimnis entspricht. Falls die Bank verpflichtet ist, die vor der Meldung entstandenen Schaden zu tragen, ist die Bank als Geschädigte berechtigt, das für die Aufklärung des Falls erforderliche Verfahren durchzuführen und die Angaben von Meldungen gemäß Ziffer 8.2 sowie der Bank zur Verfügung stehende sonstige Angaben, die zur Aufklärung des Falls erforderlich sind, an die Ermittlungsbehörde weiterzugeben, was auch die Erstattung einer Anzeige einschließt.

## 9. Urheberrechte

9.1 Der Kontoinhaber erhält ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für das Electronic-Banking-System ohne eine Übertragung des Urheberrechts und sonstiger Rechte im Zusammenhang mit Geistesschöpfungen. Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, das Electronic-Banking-System oder einen Teil desselben zu verändern, weiterzuentwickeln, zu veräußern, Dritten zur Nutzung zu überlassen oder auf andere Art und Weise darüber zu verfügen. Alle Urheberrechte und sonstigen Rechte im Zusammenhang mit Geistesschöpfungen, die für das Programm gelten, stehen ausschließlich der Bank und ihrem Lizenzgeber als ausschließlichem Eigentümer zu.

9.2 Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, Kopien von der Electronic-Banking-Software anzufertigen, den Quellcode des Programms zu entschlüsseln, seine Funktionsweise zu analysieren oder es ohne Genehmigung mit anderer Software zu verknüpfen. Erhält der Kontoinhaber die Genehmigung, das Electronic-Banking-System mit anderer Software zu verknüpfen, trägt er alle Risiken (z. B. Datenverlust), die aus der Verknüpfung resultieren.

## 10. Änderung und Kündigung der AVB

Für die Änderung und Kündigung der vorliegenden AVB sind die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zahlungsverkehrsdienstleistungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

## 11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Die Liste der zur Ausführung des Systems erforderlichen Mindestanforderungen an Hardware und Software stellt eine Anlage zu den vorliegenden AVB dar.

11.2 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank treten für Unternehmen am 16. Tag nach ihrer Veröffentlichung in einer Bekanntmachung, für Verbraucher und Kleinunternehmen am 61. Tag nach ihrer Veröffentlichung in einer Bekanntmachung in Kraft.

**Budapest, 30. September 2019**

## Allgemeine Vertragsbedingungen der Electronic-Banking-Dienstleistung der Commerzbank

### Anlage 1: Technische Spezifikation

#### 1. Mindestanforderungen an Hardware und Software im Falle der Nutzung der Commerzbank Electra-Software:

##### 1.1 Mindestanforderungen an die Hardware für die Ausführung des Programms:

- IBM-PC-kompatibler Rechner
- 60 MB freier Festplattenspeicher (das Programm benötigt bei der Installation nur etwa 25 MB, der übrige Speicherplatz wird für den späteren Betrieb benötigt).
- Monitor mit einer Auflösung von min. 1024x768, Farbtiefe mindestens 256 Farben
- Mindestens 32 MB Arbeitsspeicher (das Programm läuft auch mit 16 MB, kann dann jedoch keine größeren Dateien bearbeiten)
- CD-Laufwerk
- Drucker

##### 1.2 Mindestanforderungen an die Software für die Ausführung des Programms:

- Betriebssystem Windows 7 oder jünger
- Breitband-Internetzugang
- Im Falle einer Firewall muss die Schnittstelle 8001 freigegeben sein.

#### 2. Mindestanforderungen an Hardware und Software im Falle der Nutzung von Global Payment Plus:

##### 2.1 Mindestanforderungen an die Hardware für die Ausführung des Programms:

- IBM-PC-kompatibler Rechner
- Monitor mit einer Auflösung von min. 1024x768, Farbtiefe mindestens 256 Farben
- Mindestens 32 MB Arbeitsspeicher (das Programm läuft auch mit 16 MB, kann dann jedoch keine größeren Dateien bearbeiten)
- Drucker
- Smartphone (iOS oder Android) oder PhotoTAN Lesegerät

##### 2.2 Mindestanforderungen an die Software für die Ausführung des Programms:

- Betriebssystem Windows 7 oder jünger
- Breitband-Internetzugang